



Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Liebe Mitarbeiterin, lieber Mitarbeiter,

Wenn Du dies hier liest, hast Du Dich entschieden, in einem Dienst an Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen mit besonderem Schutzbedarf der Kirchengemeinde Poppenbüttel tätig zu werden. Vielen herzlichen Dank für Dein Engagement: Ohne Menschen wie Dich wäre unser Gemeindeleben so, wie es ist, nicht möglich!

Die Verletzlichkeit der Menschen mit besonderem Schutzbedarf und die in Deutschland geltenden Gesetze erfordern es, dass für den Umgang mit diesen Verhaltensregeln festgelegt und eingehalten werden.

Es ist hierbei außerordentlich wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde jegliches sexualisierte Verhalten gegen Schutzbefohlene unterlassen (Abstinenzgebot) und einen professionellen körperlichen, psychischen und spirituellen Abstand wahren (Abstandsgebot). Ferner ist es wichtig, auf Personen einzugehen und sensibel auf Situationen zu reagieren und vertrauliche Informationen als solche zu behandeln. Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt, insbesondere Verstöße gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot, müssen weitergegeben werden (Melde- und Beratungspflicht).

Bitte achte auch darauf, die Dir anvertrauten Menschen mit besonderem Schutzbedarf über Ansprechstellen der Gemeinde zu informieren und sie in Regeln und Prozesse deiner Arbeit einzubinden (Partizipation). Sei Dir auch bewusst, dass Du im Guten wie im Schlechten ein Vorbild für die Dir anvertrauten Menschen sowie möglicherweise für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bist.

Was konkret in unserer Gemeinde bei der Arbeit mit Menschen mit besonderem Schutzbedarf beachtet werden soll, beschreibt dieser Verhaltenskodex. Die Formulierung „muss“ bedeutet hierbei „unter allen Umständen“, „soll“ bedeutet, dass dies nicht zwingend sofort erfolgen muss, sondern gegebenenfalls um eine Sitzung oder Gruppenstunde, in Ausnahmen auch länger, aufgeschoben werden kann. Da der Verhaltenskodex alle einschlägigen Aktivitäten unserer Kirchengemeinde umfasst, müssen nicht *alle* darin aufgeführten Aspekte Deine Arbeit betreffen.

Zu Schutzbefohlenen im Sinn des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde gegen (sexualisierte) Gewalt zählen alle Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit besonderem Schutzbedarf. Dieser Verhaltenskodex ersetzt jedoch nicht möglicherweise erforderliche Schulungen zur

Prävention von (sexualisierter) Gewalt oder zur Aufsichtspflicht. Im Zweifelsfall wende Dich an Deine zuständige Bereichsleitung, um zu klären, ob Dein Dienst hierunter fällt.

Dieser Verhaltenskodex wird zusammengefasst in der [Selbstverpflichtung für Mitarbeitende](#) unserer Gemeinde. Bitte bestätige Deine Zustimmung zum Verhaltenskodex und zu den in der Selbstverpflichtung aufgeführten Inhalten durch Unterschrift. Das [Gemeindebuero](#) nimmt dies gerne entgegen.

Wir wünschen Dir viel Freude und gute Begegnungen mit den Dir anvertrauten Menschen - Gott segne Dich für Deinen Dienst!

Dein Jugendausschuss der Kirchengemeinde Poppenbüttel

Umgang mit Menschen mit besonderem Schutzbedarf

Nähe/Distanz

- Suche grundsätzlich nie mehr Nähe als der Situation mit Schutzbefohlenen angemessen ist. Beschränke körperliche Berührungen auf das der Situation angemessene Maß.
- Sollte aus pädagogischen Gründen eine Berührung im Sinne des Schutzbefohlenen sinnvoll sein, hole vorher die Zustimmung des oder der Betroffenen dafür ein (z.B. im Musikunterricht, bei Spielen).
- Sorge dafür, dass niemand an Gruppenaktivitäten wie Spielen teilnehmen muss oder sich für die Nicht-Teilnahme rechtfertigen muss. Tritt möglichem Gruppenzwang als Mitarbeiter bestimmt entgegen. Wirke darauf hin, dass Berührungen bei Betroffenen und Mitarbeitern im Intim- und Brustbereich vermieden werden.
- Sei Dir bewusst, dass sexuelle Kontakte mit Schutzbefohlenen, insbesondere Minderjährigen, mit dem Dienst an Menschen mit besonderem Schutzbedarf unvereinbar sind und als Missbrauch eines Machtgefälles mit Abhängigen eine strafbare Handlung darstellen! (siehe z.B. §174abc StGB)
- Falls die Situation es erlaubt, trenne persönliche Gefühle mit Schutzbefohlenen vom Dienst als Mitarbeiter, z.B. verschiebe dies bei Freizeiten auf die Zeit danach. Im Zweifelsfall informiere unbedingt die Bereichs- oder Freizeitleitung.

Umgang mit dem anderen Geschlecht

- Grundsätzlich gibt es keine Präferenz zur Trennung von Geschlechtern, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Je intimer Situation werden, desto eher sollten Männern/Jungen von Männern und Frauen/Mädchen von Frauen betreut werden. Dies betrifft Gespräche, Situationen mit Berührungen, Versorgung bei Verletzungen, etc.

- Je intimer Situationen werden, desto eher must Du 1:1 Situationen vermeiden.
- Bei Umkleide- und Waschsituationen musst Du auf strikte Geschlechtertrennung achten (z.B. Umkleide, Waschraum, Hilfe beim Toilettengang).
- Bei Übernachtungssituationen solltest Du die Geschlechter trennen, falls es die örtlichen Gegebenheiten erlauben (akzeptable Abweichung: Schlafsaal mit großer gemischtgeschlechtlicher Gruppe)
- Alle Gespräche über Sexualität müssen auf Freiwilligkeit und vorzugsweise auf Initiative des Schutzbefohlenen beruhen. Falls sich die Situation steuern lässt, soll sie mit Mitarbeitern des gleichen Geschlechts geführt werden.
- Außerhalb von Notfällen musst Du in jedem Fall die Grenzen von Intimität ungeachtet des Geschlechtes strikt respektieren, z.B. darf niemand gedrängt werden, nackt zu duschen.

Partizipation

Partizipation, also die Einbindung von Schutzbefohlenen in den sie betreffenden Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unserer Gemeinde, ist ein zentrales Element zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Schutzbefohlene. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sollst Du darauf achten, dass die Schutzbefohlenen wie folgt in die Gestaltung unserer Arbeit einbezogen werden:

- **Information:** Du sollst Schutzbefohlene über ihre Beteiligungsmöglichkeiten und Rechte aufklären. Beispiele für Beteiligungsmöglichkeiten sind die aktive Teilnahme an Angeboten, Mitwirkung bei der Definition von Gruppenregeln, Feedback (s.u.). Beispiele für Hinweise auf Rechte sind z.B. kein Zwang zur Teilnahme, Möglichkeit der Verweigerung einzelner Aktionen wegen zu großer körperlicher Nähe oder zu hohem körperlichem Einsatz.
- **Gruppenregeln:** Bei der Definition von Gruppenregeln sollst Du insbesondere Kinder und Jugendliche auf altersgemäße Art soweit wie pädagogisch sinnvoll einbinden.
- **Feedback:** Als Leitung einer Gruppen mit Menschen mit besonderem Schutzbedarf sollst Du Feedback über das Miteinander einholen. Dies kann in der Gruppe, aber situativ auch in Einzelgesprächen erfolgen. Umfang und Zeitabstand sollst Du in pädagogisch sinnvollen Abständen wählen.
- **Beschwerdemöglichkeiten:** Menschen mit besonderem Schutzbedarf sollst Du umfangreich über die Möglichkeiten zur Beschwerde aufklären. Dazu zählen mindestens der Hinweis auf die anonyme Beschwerde (Kummerkasten, Email-Adresse) und die Nennung einer unabhängigen, der Gruppe bekannten Person in Leitungsfunktion, vorzugsweise die Bereichsleitung, sowie natürlich Du selbst.
- **Einbindung von Schwächeren:** Achte in Gruppen besonders auf schwächere und zurückhaltende Betroffene, und versuche dem sozialen Gefälle in der Gruppe („Hackordnung“) entgegen zu wirken.

Die Maßnahmen zur pädagogischen Prävention sollst Du mindestens jährlich durchführen. Teile

Deiner Bereichsleitung mit, dass Du darüber mit den Schutzbefohlenen zum ersten oder wiederholtem Maße gesprochen hast, und gib wesentliche Inhalte dazu weiter, z.B. aus dem Feedback.

Aufsichtspflicht über Minderjährige

Kinder und Jugendliche können durch ihr Verhalten sich selbst und Andere gefährden. Dies führt zur sogenannten „Aufsichtspflicht“, die bei Dir als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter liegt¹. Du hast die Verpflichtung, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Dir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden durch Gefahren zu bewahren, die sie aufgrund ihres Alters und ihrer noch fehlenden Reife nicht erkennen oder nicht richtig beurteilen können. Dazu musst Du ständig einschätzen können, wo sich die Dir anvertrauten Minderjährigen aufhalten und was sie gerade tun.

Ab dem Alter von acht oder der dritten Klasse kannst Du erlauben, dass sich Gruppen von mindestens drei Kindern in einem altersgemäß sinnvollen Abstand selbstständig bewegen, z.B. für Dorfspiele und auf Freizeiten. Stelle hierbei sicher, dass Verhaltensregeln (z.B. Ab- und Anmeldung, Zeiten, Straßenverkehr, Verhalten im Notfall) klar kommuniziert sind und Du während dieser Zeit erreichbar bist.

Zusammengefasst ist es vollkommen akzeptabel, altersgemäß vernünftige Absprachen mit den Kindern (und Jugendlichen) zu treffen, und im pädagogisch sinnvollen Rahmen den Kindern Verantwortung für sich selbst zuzutrauen. Es ist für alle weder zielführend noch möglich, sich hundertprozentig abzusichern. Wichtig ist für Dich, dass Du das Thema „Aufsicht“ mit Verantwortung, gesundem Menschenverstand und fürsorglichem Augenmaß in Deinem Dienst berücksichtigst und über die erforderlichen Regeln mit den Kindern bzw. Jugendlichen sprichst.

Veröffentlichung von Fotos

Das Recht am eigenen Bild bedeutet, dass bei jedweder Veröffentlichung von Bildern, z.B. Fotos, das Einverständnis der abgebildeten Personen eingeholt werden muss. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten und bei individueller Einsichtsfähigkeit, also ab dem Alter von etwa 14, zusätzlich die Betroffenen zustimmen.

Inhalte, die auf einen sexualisierten Kontext schließen lassen könnten (z.B. Wasch-, Umkleide- oder Schlafsituationen), sollten gar nicht erst entstehen und dürfen von uns nicht veröffentlicht werden.

Transparenz in 1:1 Situationen

Sei Dir immer bewusst, dass 1:1 Situationen mit Schutzbefohlenen besondere Aufmerksamkeit erfordern. Um die hierfür erforderliche Transparenz zu schaffen, musst Du mindestens eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Wähle einen Ort in der Öffentlichkeit, der von anderen frequentiert wird, ggf. außer Hörweite, oder
2. Wähle einen Ort, der von anderen eingesehen wird, d.h. andere sind prinzipiell anwesend (ersatzweise Glastür o.ä.), oder

¹ Dieser Abschnitt ersetzt nicht die eigentliche Schulung zu den Ausprägungen, Rechtsgrundlagen und Empfehlungen zur Aufsichtspflicht für Minderjährige.

3. Informiere einen Erziehungsberechtigten unter Angabe von Raum und Ort (im Falle wiederkehrender Ereignisse reicht eine einmalige Information aus), oder
4. Informiere Bereichsleitung oder einen anderen Mitarbeiter des Standortes der Gemeinde in leitender Funktion über die konkrete Zusammenkunft.

Beratungssituationen

In Beratungssituationen ist es wichtig, dass Du dem oder der Ratsuchenden aufmerksam und aktiv zuzuhörst. Du kannst sie/ihn dabei gut durch Fragen unterstützen. Es ist für den oder die Ratsuchende(n) am hilfreichsten, wenn eine Einsicht in ihr/ihm als eigene Erkenntnis reift, und nicht als Rat-Schlag von einem anderen kommt. Wenn Du für sie/ihn eine Meinung oder einen Eindruck hast, kannst Du dies gerne weitergeben – möglichst erst auf Nachfrage. Die persönliche Freiheit und freie Entscheidung der/des Ratsuchenden muss in Beratungssituationen immer an oberster Stelle stehen.

Unbedingt unterlassen solltest Du Hinweise in Form einer Anweisung („Das musst du unbedingt ändern“, „das darfst Du auf keinen Fall tun“) - dies steht uns als Gesprächspartner oder Seelsorger nicht zu. Das gilt jedoch nicht für offensichtliche Selbst- oder Fremdgefährdung.

Vertraulichkeit

Unsere Schutzbefohlenen sollen grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass persönliche Informationen und Selbstoffenbarung gegenüber Mitarbeitern der Kirchengemeinde von diesen vertraulich behandelt werden. Hierbei sind die folgenden Ausnahmen möglich:

- Für Fortbildung, Supervision und Intervision kannst Du Fälle ohne Nennung von Namen beschreiben, falls fremde Zuhörer den Fall nicht aus dem Kontext personalisieren können.
- Wenn Du selbst Seelsorge als Ratsuchender oder persönliche Beichte in Anspruch nimmst, kannst Du Personen namentlich nennen. Weise dabei auf strikte Vertraulichkeit und ggf. Beichtgeheimnis hin (seelischer Schutz unserer Mitarbeiter!),
- Polizeiliche und gerichtliche Befragungen außerhalb der Geltung des Zeugnisverweigerungsrechts für Pastoren sollst Du unterstützen.

Handeln im Ernstfall

- Höre der betroffenen Person zu und bewerte das Erzählte nicht. Bestärke die Person darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen.
- Schütze Betroffene und Dritte vor weiterer Gewalt. Akute Gefahrensituationen musst Du unverzüglich beenden.
- Bewahre Ruhe und konfrontiere niemanden mit dem Verdacht oder Vorwurf. Dazu bedarf es einer sorgfältig abgestimmten und fachlichen Vorgehensweise.
- Versprich nichts, was Du nicht halten kannst! (z.B. „alles wird wieder gut“)
- Hole Dir Hilfe und kontaktiere Deine Bereichsleitung oder den Pastor deiner Gemeinde sowie die Unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreis Hamburg-Ost, Jette Heinrich!
- Mache Dir Notizen über den Sachverhalt. Bleibe dabei sachlich und wertfrei.
- Kontaktiere bei Verdachtsfällen in Kitas das Fachreferat Kinderschutz des Kirchenkreis Hamburg-Ost.
- Verweise bei Presseanfragen an die Pressestelle des Kirchenkreis Hamburg-Ost, Remmer Koch Tel. 0151 195 198 04.

Wenn Du in unserer Arbeit Verstöße gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot beobachtest, besteht für Dich eine Meldepflicht. Bei einem unklaren Fall bist Du verpflichtet (und berechtigt), dich in der Fachstelle Prävention und Intervention des Kirchenkreises Hamburg-Ost beraten zu lassen.

Liegt nach Klärung und Einschätzung ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt oder der Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebots vor, muss entsprechend des Verfahrensablaufs des Kirchenkreises Hamburg-Ost weiter verfahren werden (siehe dazu <https://www.kirche-hamburg-ost.de/praevention-intervention/unterstuetzung-fuer-betroffene>).



Quelle: www.kirche-poppenbuettel.de/schutzkonzept

